

Öffentliche Bekanntmachung

Gebühren- und Entgeltsatzung für die Musikschule Werl–Wickede (Ruhr)–Ense vom 11.02.2026

beruhend auf den Vorschriften

- § 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit
 - § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Wallfahrtsstadt Werl und den Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense sowie der
 - §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NRW 610)
- in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 1

Gebühren-/Entgeltspflicht

1. Die Wallfahrtsstadt Werl erhebt für die zur teilweisen Deckung der ihr und den zwei Trägerkommunen durch den Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten Gebühren.
2. Gebührenpflichtig sind alle Teilnehmenden, bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen deren gesetzliche Vertretungen.
Entsprechendes gilt für die Ausleihe von Instrumenten.
 - Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme der angemeldeten Person in den Unterricht und endet nach deren ordnungsgemäßer Abmeldung.
Näheres regelt die Schulordnung der Musikschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense vom 11.02.2026.
3. Die Gebühren/Entgelte verstehen sich als Jahresgebühren/-entgelte, welche in monatlichen Teilbeträgen erhoben werden. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, zu dem die erstmalige Zulassung zum Unterricht bzw. die Entleihe eines Instruments erfolgt. Die Beträge sind laufend zum 1. eines jeden Monats fällig.
Zur Info: Die Jahresgebühren wurden aufgrund der in einem Jahr stattfindenden Unterrichtsstunden unter Berücksichtigung unterrichtsfreier Zeiten festgelegt. Sie zahlen also nur ein Entgelt für tatsächlich erteilten Unterricht, nicht aber für unterrichtsfreie Zeiten (z.B. Schulferien). Die Gebühren für eine Unterrichtsstunde können Sie errechnen, indem Sie die Jahresgebühr durch 40 teilen.
4. Bei Zahlungsverzug wird das kostenpflichtige Mahnverfahren eingeleitet. Erfolgt die Zahlung auch nach Aufforderung nicht, können die Teilnehmenden vom Unterricht ausgeschlossen werden. Die Zahlungen sind bargeldlos an die Stadtkasse zu leisten.
5. Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage eines Gebühren-/Entgelttarifs, welcher als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren werden ab dem 01. Januar 2027 jährlich um 1,5 % angepasst (dynamisiert). Bruchteilbeträge sind jeweils auf halbe und volle Eurobeträge kaufmännisch zu runden.



§ 1

Gebühren- und Entgelttarif / Gebühren- und Entgeltberechnung

	UE	monatlich	jährlich
1. Für den Elementarbereich			
Eltern-Kind-Musik	40 Min.	23,00 €	276,00 €
Musikalische Früherziehung	60 Min.	24,50 €	294,00 €
2. Für den Instrumentalunterricht			
a) bis einschl. 24 Jahren			
Einzelunterricht	22,5 Min.	51,00 €	612,00 €
Einzelunterricht	30 Min.	63,00 €	756,00 €
Einzelunterricht	45 Min.	95,00 €	1.140,00 €
Einzelunterricht	60 Min.	133,00 €	1.596,00 €
Gruppenunterricht: 2er Gruppe	30 Min.	32,00 €	384,00 €
Gruppenunterricht: 2er Gruppe	45 Min.	51,00 €	612,00 €
Gruppenunterricht: 3 - 4er Gruppe	45 Min.	35,50 €	426,00 €
b) ab 25 Jahren			
Einzelunterricht	30 Min.	73,50 €	882,00 €
Einzelunterricht	45 Min.	111,50 €	1.338,00 €
Einzelunterricht	60 Min.	154,00 €	1.848,00 €
Gruppenunterricht: 2er Gruppe	45 Min.	59,00 €	708,00 €
Gruppenunterricht: 3 - 4er Gruppe	45 Min.	41,00 €	492,00 €
3. Zuschläge zu den Gebühren nach 2 a) und b)			
Klavier-, Keyboard- und Schlagzeugunterricht		2,50 €	30,00 €
4. Ensemblebereich			
für Teilnehmende der Musikschule		kostenfrei	
für externe Teilnehmende		14,50 €	174,00 €
5. Für Musikvereine			
ab drei Teilnehmenden 10 % auf die regulären Gebühren.			
Alle anderen Gebührenermäßigungen entfallen.			

	1. Jahr		2. Jahr	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
6. Für die Vermietung von Instrumenten				
Anschaffungswert bis 500,00 €	11,00 €	132,00 €	14,50 €	174,00 €
Anschaffungswert bis 1.000,00 €	13,50 €	162,00 €	16,50 €	198,00 €
Anschaffungswert bis 1.500,00 €	15,50 €	186,00 €	20,00 €	240,00 €
Anschaffungswert über 1.500,00 €	19,00 €	228,00 €	22,00 €	264,00 €

Diese Gebühren sind gültig vom 01.04.2026 bis zum 31.12.2026.

§ 2 **Gebührenermäßigung/-erstattung**

1. Die Gebühren ermäßigen sich in den Fällen von § 1 Nr. 1 und 2a des Gebührentarifs,
 - a) falls mehrere Kinder der Familie gleichzeitig die Musikschule mit einem gebührenpflichtigen Unterricht besuchen, für das
 - das 2. Kind der Familie um 20 %
 - das 3. Kind der Familie um 35 %
 - das 4. Kind der Familie um 50 %

Als Kinder einer Familie gelten alle Personen, soweit und solange für sie dieselbe Person zum Empfang von Kindergeld berechtigt ist. Der Anspruch auf Kindergeld ist für Erwachsene stets sowie bei minderjährigen Personen auf Anfrage der Musikschule nachzuweisen. Teilnehmende am Erwachsenen- und Ensembleunterricht gelten nicht als Familienmitglied im Sinne dieser Vorschrift.

Die Reihenfolge der zu ermäßigenden Gebühren richtet sich nach der Höhe der Unterrichtsgebühr. Dabei wird die höchste Unterrichtsgebühr an die erste Stelle gesetzt.

- b) um 50 % auf zeitnahen Antrag und nach Vorlage eines aktuellen Nachweises des Empfangs von
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
 - Bürgergeld
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Der aktuelle Leistungsbescheid muss spätestens einen Monat nach Ausstellungsdatum der Musikschule vorliegen.

Im Übrigen kann in Einzelfällen die Gebühr zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

2. Für den Ensembleunterricht werden keine Gebühren erhoben, sofern die Teilnehmenden bereits einen anderweitigen gebührenpflichtigen Unterricht der Musikschule erhalten.
3. Für sonstige Angebote, Kurse und Projekte werden die Höhe der zu entrichtenden Gebühr, die Dauer des Unterrichts und die Anmeldetermine durch die Musikschulleitung festgelegt.
4. Fällt der Unterricht mehr als dreimal im Kalenderjahr aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat (Krankheit der Lehrkraft, etc.), so wird nach Ablauf des Kalenderjahres auf schriftlichen Antrag für jede über drei Stunden hinausgehende Ausfallstunde 1/40 der Jahresgebühr erstattet.
Der Antrag muss bis spätestens 20.02. des Folgejahres der Geschäftsstelle vorliegen.

Im Übrigen kann in Einzelfällen die Gebühr zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 3 **Hinweise und Informationen**

1. Es besteht kein Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft oder an einer bestimmten Unterrichtsstätte. Diesbezügliche Wünsche werden jedoch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt. Der Unterricht ist nicht übertragbar.
2. Ein Lehrkraftwechsel bietet keinen Grund für eine außerordentliche Kündigung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am **01.04.2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense vom 23.06.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 11.02.2026 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1, 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung für die Musikschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense vom 11.02.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, 24.02.2026



Höbrink
Bürgermeister